

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit § 18 EStG

Gewinneinkunftsart, bei der der Gewinn durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen ermittelt wird.

Definition Betriebsausgaben: **§ 4 Absatz 4 EStG**: Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind

1. Arten der freiberuflichen Tätigkeit § 18 Absatz 1 Nr. 1 EStG

- a) qualifizierende Tätigkeiten: wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit
- b) Katalogberufe wie Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, etc.
- c) ähnliche Berufe wie Hebammen, KFZ-Sachverständige, Gutachter

2. Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit § 18 Absatz 1 Nr. 3 EStG

Hierzu zählen insbesondere die Vermögensverwaltung, die Testamentsvollstreckung und die Tätigkeit in Aufsichtsräten.

3. Einkünfte aus Vermögensveräußerung § 18 Absatz 3 EStG

Werden Teile des Vermögens oder das ganze Vermögen verkauft, welches zur Erzielung der EasA dienen bzw. dient, so gehört der Gewinn aus der Veräußerung auch zu den EasA.

4. Mithilfe anderer Personen

Die Mithilfe anderer Personen hat keinen Einfluss auf die Zuordnung der Tätigkeit zu den EasA, wenn der Steuerpflichtige eigene Fachkenntnisse besitzt und leitend und eigenverantwortlich tätig ist gemäß **§ 18 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG**. Auch hier ist wieder die Betrachtung des Gesamtbildes von Bedeutung.

Bei den EasA gilt grundsätzlich nicht das Zufluss-Abfluss-Prinzip des § 11 EStG!